



dbb
beamtenbund
und tarifunion

tacheles

GESUNDHEIT

Das dbb Tarif-Magazin für
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1

März 2023
15. Jahrgang



Enttäuschendes Angebot von Bund und VKA

dbb kritisiert „Mogelpackung“

Seite 3

Inhalt

Editorial 2

Einkommensrunde 3

Tarifthemen 4

Unikliniken NRW

ServiceDO

Rettungsdienst Märkisch-Oderland

Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin

EKR Aktionen 6

Rechtsprechung 7

Redaktionsschluss:

1. März 2023



Impressum

Herausgeber: dbb beamtenbund und tarifunion, Bundesleitung, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
Verantwortlich: Volker Geyer, Fachvorstand Tarifpolitik
Redaktion: Ulrich Hohndorf, Arne Brandt, Andreas Schmalz
Gestaltung und Satz: Jacqueline Behrendt
Bildnachweis: Titel: Friedhelm Windmüller, S.2: Friedhelm Windmüller, S.3: Friedhelm Windmüller, dbb, S.4: Friedhelm Windmüller, S.7: Colourbox
E-Mail: tacheles@dbb.de, **Internet:** www.dbb.de
Verlag: DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Telefon 030.7261917-0
Anzeigen: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstraße 15 A, 40878 Ratingen, Telefon: 02102.740 23-0, Fax: 02102.740 23-99, mediacenter@dbbverlag.de
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, Telefon: 02102.740 23-715
Anzeigenverkauf: Christiane Polk, Telefon: 02102.740 23-714
Preisliste 18, gültig ab 1. Oktober 2018

Editorial



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Dieses Heft erscheint während der Tarifaueinnersetzung mit Bund und Kommunen. Derzeit befinden wir uns kurz nach der zweiten Verhandlungsrunde. Ende März wird dann die dritte und entscheidende Runde in Potsdam stattfinden. Über die Verhandlungen berichten wir selbstverständlich auch in diesem Heft und ansonsten stets aktuell auf den Einkommensrundensonderseiten des dbb.

An dieser Stelle will ich kurz davon berichten, wie gut und wie wichtig es war, dass viele Kolleginnen und Kollegen aus dem KR-Bereich erneut an der Spitze mit dabei waren, wenn es darum ging, unseren Protest mit Demonstrationen und Streiks hörbar auf die Straße zu bringen.

Ob in München-Haar, in Königsplutter oder einem der vielen anderen Standorte, die Teilnehmerzahl bei den Aktionen war hoch und die Stimmung kämpferisch. Das hat mir gefallen und das hilft uns in den Verhandlungen. Denn obwohl die Arbeitgeber mal wieder damit kokettiert haben, man möge die Rituale doch weglassen und einfach nur sachlich verhandeln, bedienen sie selbst eben diese Rituale, wenn sie uns auch in diesem Jahr zum Verhandlungsauftritt kein Angebot vorgelegt haben, obwohl ihnen unsere Forderungen zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als drei Monate bekannt waren. Dass wir darauf mit Aktionen reagieren, ist kein Ritual, sondern eine ernstzunehmende Mahnung, dass unsere Geduld Grenzen kennt. Hier haben wir in der ersten Aktionsphase in vielfältigen und gutbesuchten Aktionen ein gutes Bild abgegeben und die Ernsthaftigkeit unserer Forderungen unterstrichen. So muss es weitergehen!

Und auch wenn ich nichts herbeischreiben will, es ist längst nicht ausgemacht, dass die Arbeitgeber am Ende der dritten Verhandlungsrunde ein abschlussfähiges Angebot machen werden. Eventuell werden wir einen langen Atem, viel Geduld und weiterhin eine hohe Aktionsfähigkeit an den Tag legen müssen.

Die zurückliegenden Aktionen machen mir Mut, dass wir gemeinsam auf einem guten Weg sind. ■

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer

Enttäuschendes Angebot von Bund und VKA dbb kritisiert „Mogelpackung“

In der zweiten Verhandlungsrunde der Einkommensrunde 2023 am 22. / 23. Februar 2023 in Potsdam haben der Bund und die Kommunen ein erstes, enttäuschendes Angebot vorgelegt. dbb Chef Ulrich Silberbach fasste zusammen: „Gerne würde ich mitteilen, dass wir uns angenähert haben und ein Kompromiss zumindest in Sichtweise gerückt ist, aber leider muss ich feststellen: Wir werden unseren Arbeitskampf in den nächsten vier Wochen noch weiter intensivieren müssen. Bund und VKA sind noch längst nicht abschlussinteressiert. Vor allem die VKA spricht zwar von einem ‚Gesamtpaket‘, will uns aber letztlich eine Mogelpackung unterjubeln. Dazu gehört auch, dass sie einen Mindestbetrag kategorisch ablehnt. Es wurde deutlich: Die Arbeitgeber muten ihren Beschäftigten einen Reallohnverlust zu. Das wird weder der Leistung der Beschäftigten gerecht, noch den Anforderungen an einen konkurrenzfähigen öffentlichen Dienst.“

Das Angebot im Detail

- Lineare Erhöhungen (auch für Azubis): 3 Prozent zum 1. Oktober 2023 und weitere 2 Prozent zum 1. Juni 2024
- Laufzeit: 27 Monate
- Inflationsausgleichsprämie: 1.500 Euro im Mai 2023 (Azubis 750 Euro), 1.000 Euro im Januar 2024 (Azubis 500 Euro), Teilzeitkräfte nur anteilig
- Änderungen bei der Jahressonderzahlung:
 - Kommunen: 75 Prozent ab 2023 in den EG 9a bis 15, 90 Prozent für alle ab 2024
 - Bund: 100 Prozent in den EG 1 bis 8, 90 Prozent in den EG 9a bis 12, 80 Prozent in den EG 13 bis 15, jeweils ab 2023

- Keine unbefristete Übernahme der Auszubildenden
- Kein Mindestbetrag
- Keine Verlängerung der Altersteilzeit

Forderungen der VKA zu Sonderthemen

Ferner soll aus Sicht der Arbeitgeber im Bereich des TV-V die Arbeitszeit flexibilisiert werden. Bei den Sparkassen fordern die Arbeitgeber ein Einfrieren der Sparkassensonderzahlung und eventuell weitere Verschlechterungen. Im Bereich der Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen sollen TV-ZUSI und TV Soziale Dienste reaktiviert werden. Diese ermöglichen Einsparungen bei den Entgelten der Beschäftigten um bis zu 6 Prozent. Auf Aufforderung der kommunalen Arbeitgeber wurden zu diesen Themen in Potsdam Gespräche geführt. Die Gewerkschaften haben für die Beschäftigten negative Regelungen klar zurückgewiesen. Im Gegenteil sind auch in diesen Bereichen in Anbetracht des Fachkräftemangels deutliche Verbesserungen notwendig. In den Krankenhäusern würden mögliche Absenkungen zu einem verschärften Konkurrenzkampf um das knappe Personal mit den Unikliniken und privaten Krankenhäusern führen. Zu einer Besserung der finanziellen Situation der kommunalen Krankenhäuser würden Einsparungen beim Personal aus unserer Sicht daher in keiner Weise beitragen. Der dbb hat deutlich gemacht, dass eine durch die Politik verursachte Schieflage an den Krankenhäusern auch von der Politik gelöst werden muss, nicht auf dem Rücken der Beschäftigten im Rahmen der Einkommensrunde. „Problematisch ist, dass die VKA noch immer versucht, die finanziellen Probleme einiger Kommunen in Tarifverhandlungen zu lösen. Das ist aber defini-

tiv der falsche Ort“, machte Silberbach deutlich. „Ihre finanzielle Ausstattung müssen die Kommunen mit Bund und Ländern

klarbekommen. Dabei würden wir die VKA sogar tatkräftig unterstützen. Aber es geht auf keinen Fall, jetzt zum Beispiel im Krankenhausbereich auf Kosten der Beschäftigten zu sparen. Die Beschäftigten sind das Rückgrat funktionierender Krankenhäuser. Das haben die letzten Jahre in aller Deutlichkeit gezeigt.“ Silberbach zeigte sich auch darüber enttäuscht, dass die Arbeitgeber keine Gelegenheit auslassen, den Gewerkschaften vorzuwerfen, sie würden alte Rituale pflegen. „Wenn die Arbeitgeber schnelle und effektive Verhandlungen wollen, so ist das mit uns jederzeit möglich. Unsere Forderungen sind seit Mitte Oktober bekannt. Die VKA schiebt jetzt, vier Monate später, Forderungen nach. Wenn das nicht dem Ritual des Zeitspiels dient, hätte sie das auch schon vor Wochen einbringen können. So sind jetzt zwei Verhandlungsrunden gelaufen und der Konflikt ist jetzt eher noch heftiger.“

„Arbeitskampf muss jetzt weiter intensiviert werden!“

Diese Bewertung teilte auch die Verhandlungskommission des dbb. „Damit wir Ende März zur entscheidenden dritten Verhandlungsrunde ein gutes Ergebnis bekommen, müssen wir den Arbeitskampf weiter intensivieren – in allen Bereichen und allen Regionen“, forderte dbb Tarifchef Volker Geyer von den Mitgliedern der Verhandlungskommission und gab ihnen den Auftrag mit auf den Weg, jetzt umgehend die weiteren Planungen zu konkretisieren. „Wir haben in den letzten Wochen eindrucksvoll gezeigt, zu was wir in der Lage sind. Und trotzdem gilt: In den nächsten Wochen müssen wir nochmal zulegen. Bund und VKA reden viel und bieten wenig. Das müssen wir ändern, bundesweit, lautstark und nachdrücklich.“ ■



Neuer Arbeitgeberverband der Unikliniken in NRW

Tarifvertrag Entlastung und Anerkennungstarifvertrag

Um einen eigenen Tarifvertrag Entlastung verhandeln zu können, sind die sechs Unikliniken in Nordrhein-Westfalen aus dem Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) ausgetreten. Nunmehr sind sie dem neu gegründeten Arbeitgeberverband der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen (AdUK NRW) beigetreten. dbb Tarifchef Volker Geyer: „Wir haben eine neue Tarifpartnerschaft begründet und direkt zwei Tarifverträge auf den Weg gebracht. TV-Entlastung (TV-E) und Anerkennungstarifvertrag (Anerkennungs-TV) gehören zwingend zusammen. Ersterer berücksichtigt die konkreten Belastungen in den Unikliniken, Letzterer stellt sicher, dass alle bisherigen

Arbeits- und Entgeltbedingungen langfristig gesichert sind.“ Der neue Verband wird zukünftig die gemeinsamen Angelegenheiten der sechs Unikliniken auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Ebene für das nichtärztliche Personal unter anderem gegenüber den Gewerkschaften vertreten. Infolgedessen hat sich der dbb, handelnd für seine Fachgewerkschaft vdlA, am 7. Dezember 2022 erstmals mit dem neuen Tarifpartner getroffen, um den neuen TV-E und den Anerkennungs-TV zu vereinbaren. Vorstandsvorsitzender des AdUK NRW ist Clemens Platzkoster, Kaufmännischer Direktor und stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Universitätsklinikums Bonn.

Anerkennungstarifvertrag

Durch den Anerkennungs-TV ist sichergestellt, dass die Ergebnisse aus den mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) abgeschlossenen Tarifverträgen automatisch für die Unikliniken NRW übernommen werden. Das bedeutet, dass neben dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch beispielsweise die Tarifverträge für die Auszubildenden und Dualstudierenden sowie für Altersversorgung gelten. Zudem wurde vereinbart, dass sich die Arbeitskampf-freiheit und Friedenspflicht so regeln, als wären die Unikliniken direkt an den TV-L gebunden. Damit ist für die Beschäftigten der Unikliniken weiterhin die Aktionsfähigkeit im Rahmen der Einkommensrunde mit den Ländern im Herbst 2023 entscheidend. Der Anerkennungs-TV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist frühestens zum 31. Dezember 2029 kündbar.

Tarifvertrag Entlastung

Der Tarifvertrag Entlastung enthält vier verschiedene Entlastungsmodelle, die Belastungssituationen und Belastungsausgleiche (so genannte Entlastung) zugeschnitten auf die jeweiligen Pflege- und Funktionsbereiche definieren. Zudem beinhaltet er strukturelle Verbesserungen für Auszubildende und Dualstudierende. Nähere Informationen finden Sie im TV-E, den Sie über unsere Ansprechpartner der vdlA erhalten können, sowie im Flugblatt des dbb, das Ende Dezember 2022 herausgegeben wurde. ■



Vertreterinnen und Vertreter des AdUK NRW mit Clemens Platzkoster, zweiter von links, und dbb mit Volker Geyer, dritter von rechts



Die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der ServiceDO gGmbH in Dortmund wurden wiederaufgenommen. Wie bereits im letzten Jahr vereinbart, trafen sich der dbb, der für seine Mitgliedsgewerk-

ServiceDO

Erste Fortschritte bei Tarifverhandlungen erzielt

schaft komba handelt, und ver.di mit der Geschäftsführung der ServiceDO gGmbH. Schwerpunkt der ersten Termine am 18. Januar und am 14. Februar 2023 war die Eingruppierung der Beschäftigten.

Neue Eingruppierungsregeln vereinbart

Ziel der bisherigen Verhandlungen war es, die Berufsgruppen der ServiceDO einer neuen Entgeltgruppe zuzuordnen. Hierbei soll es natürlich gegenüber der jetzigen Eingruppierung zu einer Verbesserung kommen. Die Systematik der Eingruppierung orientiert sich am TVöD. Nach einer intensiven Diskussion mit der Arbeit-

geberseite konnte sich der dbb mit der Geschäftsführung der ServiceDO gGmbH über den Großteil der neuen Eingruppierungsregeln einigen. Natürlich muss zunächst der weitere Verhandlungsverlauf abgewartet werden, denn alles steht unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung.

Wie geht es weiter?

Auf Wunsch der Arbeitgeberseite wurden die Verhandlungen über die Themen Entgelttabelle, Entgeltstufen und Überleitung aufgrund anstehender politischer Termine auf den Folgetermin am 16. März 2023 verschoben. ■

Rettungsdienst Märkisch-Oderland

Absicherung und Weiterentwicklung

In den Tarifverhandlungen am 21. Februar 2023 ging es darum, Bestandsregelungen zu bewahren sowie den Haustarifvertrag beim Rettungsdienst Märkisch-Oderland an den entscheidenden Stellen auszubauen und zu aktualisieren.

Fortentwicklung

Tarifverträge müssen sich weiterentwickeln. Dazu gehört beim Rettungsdienst in Märkisch-Oderland, dass KTW-Dienste und Überstunden immer als Vollzeit

gewertet werden. Dazu gehören Regelungen zum Gesundheitsschutz, die es lebensälteren Beschäftigten erlauben, als Retter im Dienst ihr Rentenalter zu erreichen. Dazu gehört endlich ein System für leistungsorientierte Bezahlung, das nicht mit den Funktionszulagen vermischt wird. Der dbb verfolgt das Ziel, die Arbeitszeit zu senken. All diese Punkte tragen dazu bei, die Gemeinnützige Rettungsdienst Märkisch-Oderland GmbH als Arbeitgeber attraktiver zu machen und das dringend benötigte Personal an Bord zu holen.

Rechtliche Basis

Dem dbb ist klar, dass die für die Arbeitnehmenden wichtigen Bestandsregelungen aus der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit fortgesetzt werden müssen. Dazu gehören die Themen Rüstzeiten, Pausen und die Springerdienste. Die im Unternehmen seit Jahren geltenden und funktionierenden Kompromisse sollen rechtlich sauber und inhaltsgleich im Tarifvertrag verankert werden. Dies kann den Konflikt um eine neue Betriebsvereinbarung Arbeitszeit entschärfen und endlich in die richtige Richtung lenken.

Beide Seiten haben sich darauf verständigt, die Verhandlungen fortzusetzen. ■

Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin

Angleichung an den TVöD gefordert

Im ersten Verhandlungstermin für die Beschäftigten im Rettungsdienst und Materialtransport der PRO Klinik Holding in Neuruppin am 13. Februar 2023 hat der dbb seine Forderungen bekräftigt. Kernelement ist dabei die Angleichung an den öffentlichen Dienst. Das umfasst unter anderem die Absenkung der Arbeitszeit auf 39 Stunden, 30 Tage Mindesturlaub unabhängig von der Betriebszugehörigkeit und auch die Übernahme der angeglichenen Jahressonderzahlung.

Knackpunkt Arbeitszeit

Gerade bei der Absenkung der Arbeitszeit tut sich die Arbeitgeberseite schwer. Bei 39 zu leistenden Stunden in der Woche, sinkt die durchschnittliche Belastung im Rettungsdienst von 48 Wochenstunden im Jahr auf 46,8 Wochenstunden. Praktisch bedeutet dies für Vollzeitbeschäftigte ungefähr drei bis vier Schichten weniger im Jahr. In Geld umgerechnet entspricht diese eine Stunde Arbeit 2,5 Prozent.

Schon im letzten Tarifvertrag hat der dbb das Thema Demografie und Belastungsausgleich für lebensältere Beschäftigte angesprochen. Vereinbart wurde eine Lösung im nächsten Tarifvertrag. Dieser Vertrag wird genau jetzt verhandelt und darum erwarten die Beschäftigten zu der drängenden Frage, wie Beschäftigte im Rettungsdienst und Materialtransport gesund die letzten Berufsjahre im Dienst überstehen können, endlich eine Antwort. Positiv ist, dass es zeitnah von der Arbeitgeberseite ein erstes Angebot geben soll. Dies wird die Verhandlungskommission prüfen und als Basis für den Verhandlungstermin Mitte März nehmen. ■

Sozialwahlen 2023

Liste 9 dbb beamtenbund und tarifunion wählen

Versicherte oder Rentenbezieherinnen und -bezieher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten bald wichtige Post. Die Wahlunterlagen sind unterwegs und landen in den nächsten Wochen in den Briefkästen der Versicherten.

Alle sechs Jahre werden die Selbstverwaltungsgremien der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung von den Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern gewählt. Die Wahl bietet die Möglichkeit, die Geschicke des eigenen Sozialversicherungsträgers aktiv mitzugestalten.

Bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund werden die Wahlberechtigten per Brief aufgefordert, sich an der Wahl zu beteiligen. Keine Selbstverständlichkeit, denn die überwiegende Anzahl an Wahlen findet durch so genannte Friedenswahlen statt. Das sind Wahlen ohne Wahlhandlung, bei denen die vorschlagsberechtigten Organisationen, unter ihnen auch der dbb, die Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld nach bestimmten transparenten Richtlinien benennen. Der dbb nimmt mit einer Liste an den Wahlen bei der DRV Bund teil. Fachlich und sozial kompetente Kandidatinnen und Kandidaten, die die Anliegen der Versicherten und Rentnerinnen und Rentner

kennen und sich für diese einsetzen wollen, haben sich zur Wahl aufstellen lassen. Sie kommen aus den Mitgliedsgewerkschaften des dbb und vertreten den Dachverband auch aus dem Blickwinkel ihrer jeweiligen Fachgewerkschaften. Spitzenkandidat des dbb ist der Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach. Stärken Sie durch Ihr Kreuz bei der Liste 9 Ihren Verband und seine Kandidatinnen und Kandidaten aus den Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünden – auch gegenüber der Konkurrenz. Mehr Informationen gibt es auf dbb.de/selbstverwaltung-und-sozialwahl. Gerne beantworten wir auch Ihre individuellen Fragen unter wiso@dbb.de. ■

Nach der ersten Verhandlungsrunde

Warnstreiks und Demonstrationen im Gesundheitsbereich

Nach dem Verhandlungsauftritt in der Einkommensrunde 2023 mit Bund und Kommunen und ersten Aktionen im Januar stand auch der gesamte Februar im Zeichen des Protests. Die Mitgliedsgewerkschaften des dbb haben nach der ers-

ten Verhandlungsrunde bundesweit für die Forderungen der Gewerkschaften demonstriert. Auch zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesundheitsbereich haben sich beteiligt und Aktionen durchgeführt. ■



1. Februar 2023, Wunstorf

Foto: GeNi



1. Februar 2023, Königslutter

Foto: Friedhelm Windmüller



1. Februar 2023, Lüneburg

Foto: GeNi



15. Februar 2023, München

Foto: Friedhelm Windmüller



15. Februar 2023, Westerstede

Foto: VAB



15. Februar 2023, München

Foto: Friedhelm Windmüller



16. Februar 2023, Ansbach

Foto: Friedhelm Windmüller



21. Februar 2023, Neustadt

Foto: GeNi



21. Februar 2023, Lüneburg

Foto: GeNi



21. Februar 2023, Lüneburg

Foto: GeNi



22. Februar 2023, Potsdam

Foto: Friedhelm Windmüller



28. Februar 2023, Hannover

Foto: Friedhelm Windmüller

Dienstplanänderungen per SMS – keine Pflicht, diese in der Freizeit zu lesen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein hat entschieden, dass Arbeitnehmende nach Feierabend nicht verpflichtet sind, dienstliche SMS oder sonstige Mitteilungen zu lesen oder anderweitig entgegenzunehmen. Werden Dienstplanänderungen von Arbeitgebenden demnach in der Freizeit übermittelt und nimmt der Arbeitnehmende diese nicht zur Kenntnis, geht ihm diese Information erst beim nächsten Dienstbeginn zu (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27. September 2022, Aktenzeichen 1 Sa 39 öD/22).

Der Fall

Der Kläger war in Vollzeit als Notfallsanitäter bei der Beklagten im Rettungsdienst tätig. Auf das Arbeitsverhältnis fanden neben tarifvertraglichen Regelungen auch Betriebsvereinbarungen Anwendung. In einer Betriebsvereinbarung wurden die Einsatzzeiten im Rettungsdienst geregelt und unter anderem auch die Grundsätze für die Erstellung von Dienstplänen erfasst. Bei der Festlegung der Arbeitszeiten wurden verschiedene Einsatzarten unterschieden. So gab es neben Rufbereitschaften verschiedene Springerdienste zur Kompensation von Ausfallzeiten, beispielsweise bei kurzfristigen Erkrankungen von Mitarbeitenden. Die Beschäftigten hatten die Möglichkeit, im Internet den aktuellen Dienstplan einzusehen. So war der Kläger am 8. April 2021 für einen so genannten „unkonkreten Springerdienst“ eingeteilt. Aufgrund der Corona-Pandemie waren die Mitarbeitenden in diesen Fällen verpflichtet – sofern arbeitgeberseitig keine weitere Konkretisierung des Dienstes erfolgte – sich an dem betreffenden Tag telefonisch um 07:30 Uhr bei der Beklagten zu melden und ihre Einsatzfähigkeit mitzuteilen. Am 6. April 2021 war der Kläger bis 19:00 Uhr tätig und hatte im Dienstplan den entsprechenden Dienst einsehen können. Die Beklagte änderte sodann am 7. April 2021 den Dienstplan, wonach der Kläger am kommenden Tag um 06:00 Uhr den Dienst beginnen sollte. Die Beklagte versuchte den Kläger zunächst telefonisch und im Anschluss per SMS darüber zu informieren, erreichte ihn jedoch nicht. Dieser zeigte sodann telefonisch am nächsten Tag seine Bereitschaft zur

Arbeitsleistung an. Die Beklagte hatte sich zwischenzeitlich um Ersatz für die Schicht gekümmert und setzte den Kläger nicht weiter ein. Vielmehr wertete sie den Tag als unentschuldigtes Fehlen, zog dem Kläger elf Stunden von seinem Arbeitszeitkonto ab und erteilte ihm eine Ermahnung. Ähnlich verhielt es sich bei einer kurzfristigen Dienstplanänderung im September 2021. Auch hier versuchte die Beklagte, den Kläger erfolglos per Telefon, SMS und E-Mail zu erreichen. Der Kläger trat den Dienst sodann später, aber wie zuvor geplant, an. Hierfür erhielt er neben einem Stundenabzug eine Abmahnung seitens der Beklagten. Der Kläger wehrte sich mittels Klage gegen den Abzug von Stunden von seinem Arbeitszeitkonto und machte die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte geltend. Da das Arbeitsgericht Elmshorn die Klage abgewiesen hat, legte der Kläger Berufung ein.

Die Entscheidung

Das LAG Schleswig-Holstein gab dem Kläger Recht. Zwar sind Änderungen im Dienstplan grundsätzlich vom Direktionsrecht der Beklagten abgedeckt, jedoch handelt es sich hierbei um empfangsbedürftige Willenserklärungen, die erst dann wirksam werden, wenn sie dem Kläger auch tatsächlich zugehen. Diesen Zugang konnte die Beklagte jedoch nicht nachweisen. Das bloße Übermitteln einer SMS

oder E-Mail reicht hierfür nicht aus. Denn der Kläger befand sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Freizeit. Nach Überzeugung des Gerichts ist er währenddessen nicht verpflichtet, dienstliche Mitteilungen zu lesen. Das Öffnen und Lesen derartiger Nachrichten stelle Arbeitszeit dar, zu der Beschäftigte in ihrer Freizeit nicht verpflichtet sind. Denn das Lesen erfolgt nicht im Interesse der Arbeitnehmenden, sondern im Interesse des Arbeitgebenden. Es liegt auch kein treuwidriges Verhalten des Klägers vor. Vielmehr sah das Gericht hier ein widersprüchliches Verhalten seitens der Beklagten, da sie dem Kläger zwar Freizeit gewährt, aber andererseits verlangt, Arbeitsleistungen zu erbringen.

Das Fazit

Dieses Urteil ist besonders begrüßenswert. Denn es stellt eindeutig klar, dass es in der Freizeit ein Recht auf Nichterreichbarkeit gibt. Dies dient dem Schutz der Gesundheit und dem Persönlichkeitsschutz der Beschäftigten. Denn, so das Gericht: „Es gehört zu den vornehmsten Persönlichkeitsrechten, dass ein Mensch selbst entscheidet, für wen er / sie in dieser Zeit erreichbar sein will oder nicht“. Dieser Aussage kann nur zugestimmt werden. Wollen Arbeitgebende daher sicherstellen, dass ihre Beschäftigten für sie erreichbar sind, muss Rufbereitschaft angeordnet und entsprechend vergütet werden. ■



Der dbb ist das Dach

von 41 Gewerkschaften.

Eine davon ist auch in Ihrer Nähe.

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

 <p>dbb beamtenbund und tarifunion</p> <h3>Bestellung weiterer Informationen</h3> <p>Name*</p> <p>Vorname*</p> <p>Straße*</p> <p>PLZ/Ort*</p> <p>Dienststelle/Betrieb*</p> <p>Beruf</p>	<p>Beschäftigt als*:</p> <table border="0"><tr><td><input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r</td><td><input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin</td><td><input type="checkbox"/> Anwärter/in</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Rentner/in</td><td><input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in</td></tr></table> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten. <input type="checkbox"/> Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten. <input type="checkbox"/> Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.</p> <p>Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedsgewerkschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz</p> <p>..... Datum / Unterschrift</p> <p>Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse. dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de</p>	<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in	<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in	<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in
<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in						
<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in						
<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in						



dbb beamtenbund und tarifunion
Geschäftsbereich Tarif
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399
E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de